

## Aktuelle Corona-Regelungen für die Konfi-Arbeit Stand 02.02.2022



Die Corona VO KJA/JSA vom 23. August 2021 (in der ab 17.1.2022 gültigen Fassung) orientiert sich weiterhin an den Pandemie-Stufen. **Im Blick auf die Konfi-Arbeit gilt derzeit Folgendes:**

Grundsätzlich gilt auch in der Alarm-Stufe II und Alarmstufe: Konfi-Arbeit darf (bisher) weiter präsentisch in festen Gruppen mit bis zu 36 Personen (inklusive Team) stattfinden, wenn alle Personen genesen, geimpft oder getestet sind und die Raumgröße und Raumbeschaffenheit (Lüftung!) dies zulassen.

Außerdem gilt **Maskenpflicht**, bei Personen über 18 Jahre sogar FFP2-Maskenpflicht.

Ein Abstand von 1,5 sollte eingehalten, direkter Körperkontakt vermieden werden.

In kleineren Räumen kann die Abstandsregelung dazu führen, dass die sich die **Teilnehmendenzahl reduziert!**

Ein Kontakt zu anderen Personen-Gruppen ist auszuschließen.

Im Freien kann auf die Maske verzichtet werden, wenn 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können.

Es ist weiterhin ein Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen und die Teilnehmenden sind (mit Impf- Genesenen- und Test-Status) zu erfassen.

Konfis gelten während der Schulzeit weiterhin als getestet, müssen also nicht jedes Mal einen Testnachweis vorlegen. Bei Aktionen außerhalb der Gemeinderäume braucht es aber u.U. einen Nachweis!

Bitte im Blick haben: Die 2G+/3G+-Regelung gilt auch für Teamer\*innen und sonstige Mitarbeitende. Ein **Testnachweis muss erfolgen**, sofern sie keine Schüler\*innen unter 18 Jahren sind. Ein unbescheinigter Test (z.B. Selbsttest daheim) reicht nicht aus!

Nähere Infos dazu finden sich im Hygiene- und Schutzkonzept auf der ejuba-Seite unter VI FAQ Testen: <https://ejuba.de/>

Der Impf-, Genesenen- und Test-Status ist von den Verantwortlichen zu überprüfen und zu dokumentieren!

Es gilt die Empfehlung, dass sich auch vollständig geimpfte und geboosterte Personen vor dem Konfi (ggf. mit einem Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) testen!

Nicht-immunisierte Haupt- und Nebenamtliche müssen vor Betreten des Ortes, an dem der KU stattfindet, dem Dekanat einen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorlegen.

**Konfis aus Klassen, in denen es Corona-Fälle gibt**, dürfen beim Auftreten eines Coronafalls nur bedingt zum Konfi kommen (siehe unten: Umgang mit einem positiven Corona-Fall).

Auch wenn das Kultus-Ministerium für die Schulen bis 31. März Klassenfahrten untersagt, sind **Konfi-Freizeiten** im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen momentan weiterhin möglich durch die Verordnung des Sozialministeriums hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit.

Der scheinbare Widerspruch der Verordnungen liegt in ihrer Zielrichtung: Das Hauptinteresse des Kultus-Ministeriums liegt darin, dass der Schulbetrieb präsentisch gesichert bleibt.

Das Sozialministerium sieht das Interesse der Jugendlichen in ihrer persönlichen, geistigen und psychischen und sozialen Entwicklung. Konfi-Arbeit berührt beide Interessen.

Im Sinne verantwortungsvollen Handelns muss darum vor Ort abgewogen und entschieden werden, was möglich und sinnvoll ist oder ob Alternativen bzw. Kompromisse gefunden werden (beispielsweise zwei Konfi-Tage vor Ort ohne gemeinsame Übernachtung).

Bei kurzfristiger Absage von Übernachtungshäusern werden meist Storno-Gebühren fällig.

Deshalb sollte so früh wie möglich das Gespräch gesucht werden, wie kurzfristig ggf. storniert werden kann und/oder ob das finanzielle Risiko von der Gemeinde getragen wird.

Auf der ejuba-Seite <https://ejuba.de/> oder auf der Homepage des Landesjugendrings BW kann man sich informieren, welche Regeln es hinsichtlich der Freizeiten zu beachten gilt.

### **Gottesdienste:**

Es gilt das Hygiene- und Schutzkonzept der Landeskirche. **Konfis können im Gottesdienst nicht zusammensitzen**, sofern sie nicht aus einem gemeinsamen Haushalt kommen!

## **Umgang mit einem positiven Corona-Fall in der Konfi-Arbeit**

Der Umgang mit einem positiven Corona-Fall ist in der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 14. Dezember 2021 (in der ab 26. Januar 2022 gültigen Fassung) geregelt. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Wichtig ist, dass für die Schule eigene Regelungen gelten, die nicht auf den Konfi 1:1 übertragbar sind!

### **Wer fällt unter die Absonderungspflicht (Quarantäne/ Isolation)?**

- **Alle krankheitsverdächtigen Personen** (also Personen mit typischen Corona-Symptomen wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder für die das Gesundheitsamt einen PCR-Test auf das Coronavirus angeordnet hat oder eine Person, die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion einem PCR-Test auf das Coronavirus unterzogen hat). Sie müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben. Die Absonderungspflicht endet bei negativem Ergebnis des PCR-Tests.

- **Alle positiv getesteten Personen.**  
Sie müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.  
Wann die Quarantäne endet, regelt die Verordnung.

- **Alle Personen, die engen Kontakt zu positiv infizierten Personen hatten.**  
Dazu zählen in aller Regel auch Mitschüler\*innen nach der Risiko-Bewertung des RKI (enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) und Gespräch (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer). (Quelle: Anhang 4 der Risikobewertung enger Kontaktpersonen: [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung \(KP-N\) bei SARS-CoV-2-Infektionen](#))

Ausnahme sind quarantänebefreite Personen, sofern sie nicht selbst krankheitsverdächtig oder positiv getestet sind.

„**Quarantänebefreite Person**“ ist jede Person, die nicht positiv getestet wurde und frei von Symptomen ist, wenn sie ...

1. zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
2. eine genesene Person ist im Sinne des in der jeweils geltenden Fassung, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
3. eine geimpfte Person ist, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
4. genesene Person ist, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist;

### **Was bedeutet das für den Konfi?**

#### Szenario 1:

Ein positiver Corona-Fall tritt in der Klasse oder im familiären Haushalt (bei Eltern oder Geschwistern auf): Alle Konfis und Teamer\*innen, die nach den Kriterien oben vollständig geimpft oder genesen sind, dürfen zum Konfi kommen, sofern sie in der Schule negativ getestet werden und symptomfrei sind.

Krankheitsverdächtige oder nicht vollständig immunisierte Personen dürfen am Konfi nicht teilnehmen, auch wenn sie weiterhin am Schulunterricht teilnehmen dürfen!

#### Szenario 2: Nach der Konfi-Stunde tritt ein positiver Fall auf:

Die Eltern und Konfis sollten informiert werden. (Ist keine Pflicht, sollte aber im Sinne der Transparenz und des Schutzes weiterer Personen geschehen.)

Schüler ohne Symptome dürfen weiterhin zur Schule gehen. Dort werden sie regelmäßig getestet.

Bei eventuellen positivem Selbsttest oder Symptomen regelt alles Weitere die Schule.

Für Teamer\*innen und Mitarbeitende, die nicht mehr zur Schule gehen, gilt die

Absonderungspflicht bzw. Quarantänebefreiung entsprechend der Risikobewertung des RKI.

D.h. eine Absonderungspflicht besteht nur bei engem Kontakt mit der erkrankten Person, sofern die Teamer\*in /Mitarbeiter\*in nicht vollständig immunisiert ist.

Da aufgrund des Datenschutzes eine allgemeine Erhebung von Gesundheitsdaten von Konfis, also auch des Impf- und Genesen-Status sehr kritisch sind, können diese nur auf „good will“ erbeten werden. Sie können nicht eingefordert werden.